

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz u. Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit
- § 3 Gliederung
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten
- § 7 Maßregelungen
- § 8 Organe
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 11 Vorstand
- § 12 Ehrenmitglieder
- § 13 Ältestenrat
- § 14 Kassenprüfer
- § 15 Auflösung
- § 16 Inkrafttreten

Satzung des Lichterfelder FC Berlin 1892 e.V.

§ 1 Name, Sitz u. Geschäftsjahr

(1) Der am 20.3.1892 gegründete Verein führt den Namen "**Lichterfelder Fußball Club (FC) Berlin 1892 e. V.**" und hat seinen Sitz in Berlin. Er setzt sich zusammen aus den ehemaligen Vereinen:

1. FV Brandenburg 92 (gegründet 20.3.1892)
2. FC Lichterfelde 12 (gegründet 18.6.1912)
3. Lichterfelder Sport-Union (gegründet 15.2.1951)

Der Verein ist unter der Nummer 1208 NZ in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen worden.

(2) Der Verein ist Mitglied im Berliner Fußballverband e. V. und strebt die Mitgliedschaft in den anderen Fachverbänden des Landessportbundes (LSB) Berlin e.V. an, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

a) Satzung und Ordnungen des DFB sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB als zuständigem Sportverband aufgestellten und damit allgemein im deutschen Fußballsport anerkannten Regeln.

b) Die Vereine der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sind Mitglieder ihres Landes- und/oder Regionalverbandes, die ihrerseits Mitglieder des DFB als des Dachverbandes sind. Aufgrund der Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen in der Satzung des Landes- und Regionalverbandes und der unmittelbaren oder mittelbaren Zugehörigkeit des Vereins zum Landes- und/oder Regionalverband sind auch die DFB-Satzung und die DFB-Ordnungen - insbesondere die Spielordnung mit den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen und die Rechts- und Verfahrensordnung - sowie die Regionalverbandssatzung und die Regionalverbandsvorschriften für die Vereine verbindlich, soweit sie sich auf die Benutzung der Vereinseinrichtung Frauen-Bundesliga, die Betätigung bei der Benutzung sowie Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung beziehen. Dies gilt auch für die Entscheidungen der DFB-Organe und DFB-Beauftragten gegenüber den Vereinen, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 der DFB-Satzung verhängt werden. Der LFC Berlin unterwirft sich der Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und/oder Regionalverbandes, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird.

c) Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB erfolgt auch, damit Verstöße gegen die o.g. Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

(3) Das Geschäftsjahr geht vom 01.07. bis zum 30.06 des nächsten Jahres.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht durch die Ausübung des Fußballsports mit einem regelmäßigen Trainingsbetrieb und der Teilnahme an Wettkämpfen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen/Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nr. 26 und 26a EStG) begünstigt werden.

(4) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

(5) Die Mitglieder des Vereins distanzieren sich von allen verfassungs- und fremdenfeindlichen, rassistischen und politisch extremistischen Bestrebungen, und treten diesen entschieden entgegen.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine in der Haushaltsführung selbständige/unselbständige Abteilung gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Den erwachsenen Mitglieder
 - a) Ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - b) Passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - c) Fördernden Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
2. Den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen.

Über die Aufnahme von erwachsenen Mitgliedern entscheidet der Vorstand; über die Aufnahme von jugendlichen Mitgliedern entscheidet die Jugendleitung. Bei diesen Aufnahmeanträgen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Im Falle einer Ablehnung, die auf Wunsch begründet werden muss, ist die Anrufung des Ältestenrates durch den Antragsteller zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod
- d) Löschung des Vereins im Vereinsregister

(4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich per Einschreiben erklärt werden. Die Kündigung ist jeweils zum Quartalsende möglich.

(5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) Wegen erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b) Wegen Zahlungsrückstandes von mehr als 24 Monatsbeiträgen zum jeweiligen Jahresende
- c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) Wegen unehrenhafter Handlungen

In den Fällen a, c und d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes, über den Ausschluss, unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich zu laden.

Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Ältestenrat zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung einzulegen. Der Ältestenrat entscheidet endgültig.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Quartals und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.

(7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 6 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzungen und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder des Vereins sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

(3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und aus besonderen Gründen auch zur Entrichtung von Umlagen, die die Höhe des Jahresbeitrages nicht überschreiten dürfen, verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung. Folgende Vereinsmitglieder sind beitragsfrei: Ehrenmitglieder, Mitglieder, die ein Vorstandsamt bekleiden, Auszubildende, Praktikanten und hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Vereines, Honorarkräfte, aktive Übungsleiter. Weitere Anträge werden durch den geschäftsführenden Vorstand entschieden.

(4) Jedes Mitglied erklärt mit dem Eintritt sein Einverständnis dazu, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins (Internetauftritt, Broschüren, Vereinszeitung, Pressemitteilungen etc.) gefertigte Bilder jeder Art verwendet werden dürfen, soweit sie mit der Vereinszugehörigkeit und -tätigkeit in einem Zusammenhang stehen. Der Verein darf diese Bilder insbesondere verwenden, ohne dass er vor jeder geplanten Veröffentlichung noch eine auf diese bezogene gesonderte Einwilligung der Person einzuholen hat. Das Einverständnis umfasst dabei ausdrücklich nur die Erlaubnis zur Verwendung personenbezogener Daten (Name, Mannschaft), soweit sie für die Veröffentlichung von Bedeutung sind.

§ 7 Maßregelungen

(1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen.

(2) Der Bescheid über die Maßregelung ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Ältestenrat anzurufen. Dieser entscheidet endgültig.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Ältestenrat

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes

- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Wahl der Mitglieder des Ältestenrates
- f) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- g) Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) Auflösen des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Halbjahr durchgeführt werden.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) 20 % der erwachsenen Mitglieder beantragen.

(4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels öffentlicher Einladungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Bekanntmachung reicht die rechtzeitige Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten oder ähnlichen öffentlich zugänglichen Medien aus.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung mitgeteilt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 10 % der Anwesenden beantragt wird.

- (6) Anträge können gestellt werden
- a) von jedem erwachsenen Mitglied
 - b) vom Vorstand

(7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein und können von den Mitgliedern beim Vorstand eingesehen werden.

(8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins, die mindestens 6 Monate Mitglied im Verein sind.

(4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Der Vorstand ist berechtigt, Gäste (ohne Stimmrecht) einzuladen.

(5) Voraussetzung für das Wahl- und Stimmrecht ist weiterhin, dass das Mitglied vor Ausübung dieser Rechte seine Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr erfüllt hat. Der maximale Beitragsrückstand darf drei Monate betragen.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Präsidenten
- b) dem 1. Vorsitzenden
- c) dem 2. Vorsitzenden
- d) dem Geschäftsführer
- e) dem Schatzmeister
- f) dem Jugendleiter
- g) dem Jugendgeschäftsführer

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

(3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. Der erste Vorsitzende
2. Der Geschäftsführer
3. Der Jugendleiter

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

(4) Der erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

(5) Der Vorstand wird jeweils für drei Jahre gewählt.

§ 12 Ehrenmitglieder

(1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Die Ernennung erfolgt, wenn die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder dem Vorschlag zustimmt.

(2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 13 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Mitgliederzahl des Ältestenrates muss ungerade sein. Er wird jeweils für drei Jahre gewählt.

§ 14 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren bis zu fünf Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Eine Wiederwahl ist möglich, danach muss eine Wahlperiode ausgesetzt werden.

(2) Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Buchhaltung des Vereins im Laufe des Geschäftsjahres mehrfach zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auf deren Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit.

(3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte und der Buchhaltung die Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür vom Vorstand besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

Die Einberufungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. § 9 (4) findet entsprechende Anwendung.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Satzungszweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Beendigung der Liquidation dem Berliner Fußballverband e. V. für Zwecke der Förderung des Amateursports und der sportlichen Jugendpflege zu.

(3) Bei Auflösung zum Zwecke einer Fusion geht das Vereinsvermögen in den neuen Verein über.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Satzungsänderungen werden erst mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam. Die Vorstandswahl ist sofort wirksam.

(2) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 2.6.1988 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und von ihr am 22.3.1996, am 11.9.1998, am 3.9.1999, am 18.5.2001, am 26.5.2003, am 7.6.2004, am 11.6.2007 und am 08.6.2009 geändert worden.